

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00175 vom 23. Oktober 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00175

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00175 du 23 octobre 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00175 del 23 ottobre 2002

Regeste

Ausweisung (Fristwiederherstellung) | Wiederherstellung einer verpassten Kautionsfrist
Das Gesuch um Fristwiederherstellung ist innert zehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrunds zu stellen, wobei diese Frist dann zu laufen beginnt, wenn die säumige Partei aufgrund der ihr bekannten Umstände wissen oder jedenfalls damit rechnen muss, eine Frist versäumt zu haben. Im Gesuch um Wiederherstellung sind sowohl die Hinderungsgründe als auch die Tatsache, dass die Frist eingehalten worden ist, vollständig und genau darzustellen. Nach Ablauf der für die Einreichung gesetzten Frist kann das Gesuch nicht mehr ergänzt werden. Dabei entspricht es gefestigter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung, das Verhalten des Vertreters dem Auftraggeber selbst dann zuzurechnen, wenn beim Beschwerdeführer letztlich ein Rechtsverlust eintritt (E. 1 m.w.H.). Die zehntägige Frist begann mit Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Nichteintretensbeschlusses zu laufen. Da binnen der zehntägigen Frist kein den Anforderungen entsprechendes Gesuch eingereicht worden ist, ist auf dieses nicht einzutreten (E. 3). Selbst wenn einzutreten wäre, so wäre das Gesuch abzuweisen, weil sich der Beschwerdeführer das Verhalten seiner Arbeitgeberin (Hilfsperson) anrechnen lassen muss. Präzisierung der zürcherischen Rechtsprechung, wonach die Partei und ihr Vertreter bzw. Organ beim Einsatz von Hilfspersonen nur für deren sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung einzustehen haben (E. 4).

Erwägungen

E. 2

a) Im vorliegenden Verfahren ist unbestritten, dass dem Vertreter des Beschwerdeführers die Aufforderung zur Leistung der Kautions am 28. Januar 2002 zugestellt wurde. Ebenso ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer selbst Kenntnis der ihm auferlegten Pflicht zur Leistung der Kautions hatte, und dass diese nicht geleistet wurde. Richtigerweise nicht in Frage gestellt wird sodann, dass der Nichteintretensbeschluss vom 18. April 2002 dem Vertreter des Beschwerdeführers am 2. Mai 2002 zugestellt wurde. Zu Recht geht Letzterer schliesslich davon aus, dass es sich bei der von ihm mit der Bezahlung der Kautions beauftragten Arbeitgeberin um seine Hilfsperson handelt, deren Verhalten er sich – zumindest grundsätzlich – zurechnen lassen muss. b) Der Beschwerdeführer bringt nun allerdings vor, mit Bezug auf Hilfspersonen habe die Partei nur für deren sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung einzustehen und verweist unter Berufung auf die Kommentatoren Kölz/Bosshart/Röhl darauf, gemäss Praxis sei eine Fristwiederherstellung zu gewähren, wenn die Hilfsperson eines Prozessvertreters entgegen der ihr erteilten Instruktion die Sendung nicht rechtzeitig zur Post bringe (Kölz/Bosshart/Röhl, § 12 N. 19). Da er seine Arbeitgeberin rechtzeitig um Überweisung der Kautions ersucht, diese die Kautions auch am

8. Februar 2002 mittels Telebanking – vermeintlich – überwiesen habe und ihm danach während vierer Monate monatlich Fr. 500.- vom Lohn abgezogen worden sei, könne ihm dieses Versäumnis nicht angelastet werden und sei die Frist zur Leistung des Barvorschusses wiederherzustellen. Die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers bestätigt diese Sachdarstellung in einem mit dem Fristwiederherstellungsgesuch eingereichten Schreiben vom 17. Mai 2002. Gründe, die Zweifel an dieser Sachdarstellung hervorrufen könnten, sind nicht ersichtlich, so dass von der dergestalt geschilderten Sachlage ausgegangen werden kann.

E. 3

a) Der Beschwerdeführer ging nach dem Dargelegten davon aus, die Kautionsleistung sei rechtzeitig erfolgt. Dass dem nicht so war, erfuhr er (bzw. sein Rechtsvertreter) mit Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Nichteintretensbeschlusses am 2. Mai 2002. An diesem Datum war mithin bekannt bzw. musste zumindest damit gerechnet werden, dass (aus welchen Gründen auch immer) die Frist zur Leistung des Barvorschusses versäumt worden war und entfiel der Grund, welcher die Einhaltung der seinerzeitigen Frist verhindert hatte, nämlich die Tatsache "der irrigen Vorstellung einer bereits erfolgten Überweisung". Da es zudem objektiv möglich und subjektiv zumutbar war, tätig zu werden bzw. die Klientschaft zu benachrichtigen, begann die zehntägige Frist von § 12 Abs. 2 VRG – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – am nächstfolgenden Tag, dem 3. Mai 2002, zu laufen (§ 70 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 VRG). Die Frist endete somit am 13. Mai 2002 (§ 70 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 VRG). Innert dieser Frist wurde allerdings lediglich das Papier vom 10. Mai 2002 eingereicht, welches den an ein Fristwiederherstellungsgesuch zu stellenden Anforderungen (vgl. Erwägung 1a) nicht im geringsten entsprach. Da das den Anforderungen entsprechende, am 21. Mai 2002 eingereichte schriftliche Fristwiederherstellungsbegehren mangels der Möglichkeit der Ergänzung unberücksichtigt bleiben muss (vgl. Erwägung 1a), kann damit auf das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Einzahlung einer Barkaution gemäss Verfügung vom 24. Januar 2002 mangels Einhaltung der in § 12 Abs. 2 VRG vorgeschriebenen zehntägigen Frist nicht eingetreten werden. b) Angesichts dieser Umstände kann offenbleiben, ob der Rechtsvertreter den ihn in einer Konstellation wie der vorliegenden treffenden Obliegenheiten (vollumfänglich) nachgekommen ist (vgl. Erwägung 1b). So oder anders ist nämlich auf das Fristwiederherstellungsgesuch mangels Rechtzeitigkeit nicht einzutreten, sei es, weil der Beschwerdeführer selbst nicht rechtzeitig gehandelt hat, sei es, weil sein Rechtsvertreter, dessen Verhalten er sich anrechnen lassen muss, seinen Obliegenheiten nicht genügt hat. Daran vermag auch das Schreiben der juristischen Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 15. Mai 2002 nichts zu ändern. Dieses teilte dem Beschwerdeführer lediglich bereits Bekanntes – die Tatsache, dass die Kautionsleistung nicht eingetroffen sei – sowie Selbstverständliches – die Tatsache, dass aus einer Telebanking-Eingabemaske allein nicht rechtsgenügend ersichtlich sei, dass einbezahlt worden sei – mit. Das Ersuchen, einen Beleg dafür einzureichen, dass auf dem Bankkonto der Arbeitgeberin der Kautionsbetrag zu Gunsten des Verwaltungsgerichts abgebucht worden sei, stand nicht mit einer allfälligen Fristwiederherstellung im Zusammenhang – die zehntägige Frist von § 12 Abs. 2 VRG war am 15. Mai 2002 ja ohnehin bereits abgelaufen –, sondern damit, dass bei einem allfälligen entsprechenden Nachweis von Amtes wegen weitere Nachforschungen anzustellen gewesen wären. Hätte sich nämlich herausgestellt, dass das Bankkonto der Arbeitgeberin des Beschwerdeführers belastet worden und der Kostenvorschuss rechtzeitig bei der Post angelangt (vgl. dazu nachstehend Erwägung 4b),

die Kautionsanforderung allerdings dennoch nicht beim Verwaltungsgericht eingegangen wäre, so hätte dieses mit einem revisionsähnlichen Entscheid den Nichteintretensbeschluss vom 18. April 2002 aufheben und die Sache materiell behandeln müssen. Ein derartiger Nachweis ist vorliegendenfalls indessen unbestrittenermassen nicht erfolgt.

E. 4

Selbst wenn entgegen des vorstehend Ausgeführten auf das Fristwiederherstellungsgesuch einzutreten wäre, so wäre es aus den nachfolgenden Gründen abzuweisen. a) Anders als im Verfahren vor Bundesgericht (und den übrigen Bundesbehörden), bei denen eine umfassende Haftung für das Verhalten eines Vertreters oder einer Hilfsperson besteht, haben nach bisheriger zürcherischer Gerichtspraxis die Partei und ihr Vertreter bzw. Organ beim Einsatz von Hilfspersonen nur für deren sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung einzustehen (RB 1988 Nr. 11 mit weiteren Hinweisen auf [ältere] Judikatur und Lehre; Kölz/Bosshart/Röhl, § 12 N. 19; Robert Hauser/Erhard Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, § 199 N. 64 ff.). Die bisher vom Verwaltungsgericht zu entscheidenden Fälle betrafen indessen stets nur Konstellationen, in denen eine Rechtsmittelfrist wegen des Verschuldens einer Hilfsperson verpasst worden war. Ein Fall, bei dem die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers als dessen Hilfsperson den Kostenvorschuss nicht (fristgemäss) geleistet hat (bzw. es unterlassen hat, ihrerseits ihre Bank zur Leistung der Kautionsanforderung zu veranlassen), war dagegen noch nie zu beurteilen, so dass die dargelegte Praxis auf den vorliegenden Fall entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht unesehen übernommen werden kann. b) Im Zusammenhang mit der (verpassten) Leistung von Kostenvorschüssen verfolgt das Verwaltungsgericht ebenso wie das Bundesgericht eine strenge Praxis (vgl. etwa anstelle vieler BGr vom 10. Mai 2001 [2A.111/2001]; gleichlautend RB 1995 Nr. 5). Verlangt wird, dass die Kautionsanforderung spätestens am letzten Tag der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht oder an die Post übergeben wird. Die Erteilung des Zahlungsauftrags an eine Bank innert der Frist genügt dagegen nicht. Erfolgt die Ausführung der Zahlung zwischen der Bank und der Post auf elektronischem Weg (Benützung elektronischer Datenträger bzw. elektronische Datenübermittlung im Rahmen des Sammelauftragsdienstes der Post [SAD]), so kommen angesichts der Besonderheiten dieser Zahlungsart und der damit verbundenen technischen Abläufe spezielle Regeln zur Anwendung. Die Zahlung gilt nur dann als rechtzeitig geleistet, wenn die elektronischen Daten bzw. der Datenträger spätestens am letzten Tag der vom Verwaltungsgericht festgesetzten Frist der Post übergeben werden und andererseits das eingesetzte Fälligkeitsdatum noch innert der vom Verwaltungsgericht festgesetzten Zahlungsfrist liegt. Auf diese Begebenheiten wird die Partei in der den Kostenvorschuss einverlangenden Präsidialverfügung zudem ausdrücklich aufmerksam gemacht und aufgefordert, beim Zahlungsauftrag an eine Bank besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen. Entscheidet sich die Partei in Kenntnis dieses Hinweises und trotz Bestehens anderer Zahlungsmöglichkeiten (Einzahlung beim Postschalter usw.) in freier Wahl für die Einschaltung einer Bank, so übernimmt sich auch die damit entstehenden Risiken und sind ihr demzufolge allfällige sich ergebende Probleme in jedem Fall zuzurechnen. Sollte aus der in Erwägung 2b erwähnten bisherigen zürcherischen Gerichtspraxis für den Fall des Kostenvorschusses etwas Gegenteiliges abzuleiten gewesen sein, so wäre dies im Sinn des soeben Ausgeführten zu präzisieren. c) Vorliegend wurde die Bank zwar wie dargelegt gar nicht beauftragt, die Zahlung auszuführen (Erwägung 3). Wäre der Telebanking-Auftrag der Arbeitgeberin aber korrekt erfolgt und wäre die Zahlung aus bei der Bank liegenden Gründen unterblieben, so wäre dies dem Beschwerdeführer auf jeden Fall zuzurechnen

gewesen (Erwägung 4b). Erst recht muss dies gelten, wenn durch Wahl des Beschwerdeführers für die Leistung des Kostenvorschusses eine zusätzliche, der Bank gleichsam vorgelagerte Hilfsperson – die Arbeitgeberin – in das Verfahren einbezogen worden ist. Somit kann auch unter diesem Titel offenbleiben, ob der Rechtsvertreter den ihn in einer Konstellation wie der vorliegenden im Zusammenhang mit der Kautionsleistung treffenden Obliegenheiten (vollumfänglich) nachgekommen ist (vgl. Erwägung 1b). Jedenfalls ist das Verwaltungsgericht zu Recht auf die damalige Beschwerde nicht eingetreten und wäre das vorliegende Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Einzahlung einer Barkaution gemäss Verfügung vom 24. Januar 2002 selbst dann abzuweisen, wenn auf es eingetreten werden könnte.

E. 5

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.